

Bundesministerium der Gesundheit
Frau
Johanna Sell
Leiterin der Unterabteilung 21
Gesundheitsversorgung, Krankenhauswesen
11055 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Versand per E-Mail: 216-krankenhausreform@bmj.bund.de

Düsseldorf, 21. August 2025

645/639

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformenpassungsgesetz – KHAG)

Sehr geehrte Frau Sell,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformenpassungsgesetz – KHAG) Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen das Ziel des KHAG, die Vorschriften des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) praxisgerecht fortzuentwickeln, um eine qualitative, bedarfsgerechte Krankenhausversorgung zu fördern. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die Änderung von § 12b KHG und die Folgeänderungen in der Krankenhausreformationsfonds-Verordnung (KHTRFV).

Zu § 12b KHG (Streichung der Verpflichtung, die Prüfung des Insolvenzrisikos nachzuweisen und Folgeänderung in § 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTRFV):

Wir begrüßen ausdrücklich Maßnahmen, die zu einer Entbürokratisierung bei Krankenhäusern führen und gleichzeitig eine effiziente, effektive sowie rechtssichere Verteilung der Fördergelder aus dem Krankenhausreformationsfonds sicherstellen. Vor diesem Hintergrund halten wir die ersatzlose Streichung der Prüfung des Insolvenzrisikos durch die Bundesländer nicht für sachgerecht. Ebenso halten wir den damit einhergehenden Wegfall der Notwendigkeit einer Einreichung eines Testats einer Wirtschaftsprüferin oder eines

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 21.08.2025 an das Bundesministerium der Gesundheit, Berlin

Wirtschaftsprüfers durch den antragstellenden Krankenhausträger, das bestätigt, dass in der Betrachtung der Jahresprognose keine Insolvenzgründe nach Insolvenzordnung vorliegen, nicht für sachgerecht.

Eine Prüfung reduziert das Risiko, dass nicht überlebensfähige Krankenhäuser „gefördert“ und öffentliche Mittel ohne nachhaltige Wirkung eingesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Förderungen in einem erheblichen Umfang von bis zu 50 Mrd. EUR vorgesehen sind und sich viele Krankenhäuser in einer wirtschaftlichen (Struktur-)Krise befinden, der ja gerade auch mit gezielten Hilfen aus dem Krankenhaustransformationsfonds dauerhaft abgeholfen werden soll.

Die Prüfung des Insolvenzrisikos durch die Bundesländer unter Einbindung von Wirtschaftsprüfern gewährleistet eine objektive und nachvollziehbare Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der antragstellenden Krankenhäuser. Da den Bundesländern die Kenntnis der Betriebs- und Wirtschaftsdaten der Krankenhäuser und ihrer Träger fehlt, ist eine solche Einschätzung durch die Bundesländer selbst wohl nicht möglich (vgl. Beschluss des Bundesrates vom 21.03.2025, BR-Drs. 64/25, S. 6). Ohne eine Prüfung des Insolvenzrisikos steigt jedoch die Gefahr, dass Fördermittel an insolvenzgefährdete Einrichtungen vergeben werden und somit keine zielgerichtete und zukunftsorientierte Verwendung der Fördergelder erfolgt. Zudem bitten wir um Prüfung, ob durch die vorgesehene Streichung der Prüfung des Insolvenzrisikos erhebliche (EU-)beihilferechtliche Probleme und Rechtsunsicherheiten geschaffen werden würden.

Insofern schlagen wir vor, zumindest ein abgestuftes Prüfverfahren zur Einschätzung des Insolvenzrisikos von Fördergeldempfängern beizubehalten. Dabei könnte etwa dann eine Verpflichtung zur Vorlage eines Testats durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen werden, wenn bestimmte Kriterien vorliegen. Dies könnten etwa Jahresfehlbeträge über einen bestimmten Zeitraum oder ein negatives Eigenkapital sein. Alternativ (oder zusätzlich) könnte als ein Indiz für die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung des Insolvenzrisikos der Umstand herangezogen werden, wenn der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers des letzten geprüften Geschäftsjahres einen Hinweis auf Bestandsgefährdung enthält oder der Abschlussprüfer in seinem Prüfungsbericht zu sogenannten „Entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen“ Ausführungen aufgenommen hat.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 21.08.2025 an das Bundesministerium der Gesundheit, Berlin

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Dr. Daniel P. Siegel

Prof. Dr. Bernd Stibi
Technical Director Financial &
Sustainability Reporting